

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Erhöhung der Gasspeichermenge und Erneuerung der BHKW
Vorhabensträger:	Bioenergie Klüpfel GmbH
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nrn. 4261/2 und 4300/1 der Gemarkung Steinfeld
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 02.04.2026.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Bioenergie Klüpfel GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 4261/2 und 4300/1 der Gemarkung Steinfeld eine Biogasanlage. Die Errichtung der Biogasanlage wurde mit Bescheid 510-602-B2006-251 vom 05.04.2006 erstmalig baurechtlich genehmigt und 2012 nach § 67 BImSchG angezeigt.

Der Betreiber beabsichtigt folgende Änderungen an der Anlage:

- Erneuerung der Tragluftdächer (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) mit Erhöhung des Gesamtspeichervolumens auf 11.095 m³.
- Ersatz von BHKW 1 und 2 (alt) mit jeweils 581 kW Feuerungswärmeleistung durch ein neues BHKW (2G agenitor 412 BG) mit 1.193 kW Feuerungswärmeleistung. Die Erhöhung der FWL beträgt insgesamt 31 kW.
- Umbau der Gasfackel von manueller auf automatische Steuerung
- Errichtung eines Aktivkohlefilters am BHKW-Gebäude
- Errichtung einer Notfütterung am Nachgärer
- Neubau eines Separators mit Platte für das feste Separat
- Errichtung eines Containers für die Elektrosteuerung

Es wird keine Leistungserhöhung in der Gasproduktion vorgenommen. Das Vorhaben dient der Flexibilisierung des Betriebs zur Einhaltung von Anforderungen aus dem EEG.

Mit Schreiben vom 02.04.2026 stellte die Bioenergie Klüpfel GmbH den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Antrag.

Das mit Schreiben vom 02.04.2026 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 bzw. 8.6.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV].

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Nr. 1.2.2.2 bzw. 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu „V“ war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 zum UVPG].

1.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Anlage wird innerhalb des Bebauungsplans Nr. STEINF_004_000 Biomasseanlage in Michelfeld betrieben. Der Bereich des Vorhabens wird seit 2006 für die Biogasanlage und darüber hinaus landwirtschaftlich genutzt.

1.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Wasser:

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keinem Eingriff oder einer Beeinträchtigung in das Schutzgut Wasser.

Boden:

Durch die Anlage wurden 2006 bzw. bei der späteren Erweiterung Ackerflächen versiegelt und entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen. Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Bodens, da nur in sehr geringem Umfang Baumaßnahme stattfinden. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Natur und Landschaft:

Die betroffenen Flächen liegen im Bereich des Betriebsgeländes der Biogasanlage und sind von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Ausstattung der Landschaft ist im Untersuchungsgebiet von geringer Qualität. Der direkte Bereich des Vorhabens ist für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung.

1.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Im Betrachtungsraum von 1 km wurden Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG überprüft. Im Umkreis von 1km südlich der Anlage befindet sich eine Feldvogelkulisse. Die nächste Biotopkartierung ist im Norden ca. 200m entfernt. Alle anderen Biotopkartierungen oder Ökoflächenkataster sind weiter entfernt zur Anlage.

Das nächste Fließgewässer liegt westlich ca. 600m entfernt. Das Einzugsgebiet der Wasserversorgung kommt im Südosten bis auf 600m an die Anlage heran.

Bodendenkmäler sind westlich und nördlich am Ende des 1 km-Radius.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3.1 ff. genannte Gebiete sind in der Anlagenumgebung nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Es ist sogar durch die Änderungen mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

III. Ergebnis der Vorprüfung

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Durch die neuen Abdeckungen der Behälter und die Errichtung eines neuen BHKW, welches die strengen Grenzwerte der 44. BImSchV einhält und bei gleichbleibender Biogasmenge einen

Großteil der Laufleistung übernimmt, kommt es insgesamt zu einer Verbesserung der Emissionssituation.

Mithin werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 07.08.2026
Landratsamt Main-Spessart

Zink